

Arbeitsmedizinische Hinweise zur Infektionsgefährdung in der Krankenhausseelsorge

Diese Informationen sollen Arbeitgebern und den im Krankenhaus tätigen Pastorinnen und Pastoren Hinweise geben, wie sie die Infektionsgefährdung bei der Krankenhausseelsorge einschätzen und welche Schutzmaßnahmen sie ergreifen können.

Bei der Beurteilung der Gefährdungen sind insbesondere das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG, § 5), die Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) und die „Technischen Regeln für Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege“ (TRBA 250) zu beachten. Entsprechend dem Arbeitsschutzgesetz hat der Arbeitgeber für jede Tätigkeit eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen – so auch für die Seelsorge. Diese ist die Grundlage dafür, erforderliche Maßnahmen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes zu ergreifen. Zu beachten ist, dass nicht allein die Möglichkeit einer Gefährdung zu Maßnahmen führt, sondern dass das Risiko einer Infektion über dem des Alltagslebens liegen muss.

Wo liegen mögliche Infektionsgefahren?

Die Tätigkeiten in der Krankenhausseelsorge umfassen keine pflegerischen Handlungen, sodass es im Allgemeinen nicht zu einem ausreichend engen körperlichen Kontakt kommt, der zu einer Infektion führen könnte.

Infektionen, die durch direkten und engen Hautkontakt (sogenannte Schmierinfektionen) oder über die Luftwege (sogenannte Tröpfcheninfektionen) verbreitet werden, können bei Einhaltung von üblichen Hygieneregeln wie z. B. Hände waschen oder desinfizieren und Mundschutz tragen, vermieden werden. Erreger, die zu einfachen Erkrankungen der oberen Luftwege führen (z. B. Erkältungskrankheiten), stellen kein erhöhtes Risiko dar und entsprechen somit unserem Alltagsrisiko.

Auf Kinder-, Infektions- oder Intensivstationen sind höhere Infektionsrisiken zu beobachten, da dort Patienten häufig mit schweren Infektionskrankheiten behandelt werden. Im Regelfall erfolgt eine Ansteckung durch infektiöse Körperausscheidungen (z. B. Blut) oder engen Körperkontakt. Auch die Übertragung der Tuberkulose bedarf in der Regel eines engeren Körperkontaktes. Hygienemaßnahmen wie z. B. das Tragen von medizinischen Einmalhandschuhen oder eines Mundschutzes bieten aber auch hier einen guten Schutz.

Auf Kinderstationen treten immer wieder Infektionen mit den leicht übertragbaren (durch Tröpfcheninfektion) sogenannten Kinderkrankheiten auf – z. B. Windpocken und Masern. Bei regelmäßigem Einsatz auf diesen Stationen sollte die Seelsorgerin bzw. der Seelsorger über Immunschutz vor diesen Erkrankungen verfügen.

Welche Maßnahmen sind abzuleiten?

Eine arbeitsmedizinische Vorsorge nach ArbMedVV (§§ 4 - 6 und Anhang Teil 2) (Pflicht- oder Angebotsvorsorge) ist im Regelfall nicht erforderlich. Die Ausnahme besteht bei regelmäßigem Einsatz auf Kinderstationen. Hier sieht die ArbMedVV eine Pflichtvorsorge vor, die eine Erhebung relevanter Erkrankungen, eine Beratung zum Schutz vor Infektionen unter Einbeziehung eines Impfangebotes und eventuell eine Blutuntersuchung umfassen sollte. Das Impfangebot bezieht sich auf die Impfungen Masern-Mumps-Röteln, Windpocken und Keuchhusten. Eine Impfung gegen Hepatitis A oder B ist wegen der fehlenden Exposition zu Körperausscheidungen und – flüssigkeiten nicht erforderlich. Die jährlich vom Arbeitgeber durchzuführende Arbeitsschutzunterweisung sollte insbesondere bei regelmäßigem Einsatz auf Intensiv- und Infektionsstationen auf ausreichende Hygienemaßnahmen (z. B. Handdesinfektion), Körperschutz und die Möglichkeit einer sogenannten Wunschvorsorge für die Mitarbeiterin bzw. den Mitarbeiter hinweisen. Eine Wunschvorsorge nach ArbMedVV käme dann infrage, wenn die Seelsorgerin bzw. der Seelsorger aufgrund besonderer Bedingungen in ihrem/ seinem Einsatzbereich oder aufgrund persönlicher Umstände (z. B. Erkrankung mit verminderter Immunkompetenz) eine für sie/ihn besondere Infektionsgefährdung sieht.

An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass die Einhaltung der Hygieneregeln auch dazu dient, eine Übertragung von Erregern auf die Patientinnen und Patienten des Krankenhauses zu verhindern. Werden nachweislich dokumentierte Arbeitsschutzmaßnahmen bereits vom Krankenhausträger veranlasst, so erübrigen sich diese Maßnahmen durch den kirchlichen Arbeitgeber.

Ergeben sich weitere Fragen oder Beratungsbedarf für besondere Einsatzbedingungen, so sollen sich Arbeitgeber oder betroffene Pfarrerinnen/Pfarrer an ihre Betriebsärztin bzw. ihren Betriebsarzt wenden.